

Art. 13, Erl. 2 b

tionalen Front« das Recht gegeben, einen anderen Kandidaten zu benennen, falls ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet<sup>11</sup>. Ferner steht ihm das Einspruchsrecht zu, falls ein Wahlkreisausschuß den Wahlvorschlag nicht zuläßt<sup>12</sup>. In diesem Gesetz wurde es schon als völlig selbstverständlich angesehen, daß eine Einheitsliste zur »Wahl« gestellt wird. Die Wahlgesetze machen es spätestens seit 1957 einer einzelnen Vereinigung im Sinne des Art. 13 unmöglich, selbständig einen Wahlvorschlag einzureichen. Da sie einen unabänderbaren Verfassungsgrundsatz verletzen, kann sie auch ihre einstimmige Annahme durch die Volkskammer nicht rechtens machen (-> Erl. 3 zu Art. 4).

In den gemeinsamen Wahlvorschlag kann kein Kandidat aufgenommen werden, der nicht die Billigung der SED hat, der also nach deren Meinung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er ihre Führung vorbehaltlos anerkennt<sup>13</sup>.

Erstmals im Wahlgesetz 1954 wurde die Kandidatenvorstellung vorgeschrieben und den Wählern das Recht gegeben, Kandidaten abzulehnen<sup>14</sup>. Die gleichen Bestimmungen enthielten die späteren Wahlgesetze<sup>15</sup>. Während im Wahlgesetz 1954 noch der Schein insofern aufrechterhalten wurde, als formell auch einer einzelnen Vereinigung, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, das Recht zugestanden wurde, einen anderen Kandidaten zu benennen, und nur beim gemeinsamen Wahlvorschlag die gemeinsame Benennung eines Ersatzkandidaten vorgeschrieben war, wurde in den späteren Gesetzen der Schein nicht mehr gewahrt. Das Recht, einen Ersatzkandidaten zu benennen, hat ausschließlich die »Nationale Front«<sup>16</sup>. Durch das Recht der Wähler, Kandidaten abzulehnen, wird das Recht der Vereinigungen im Sinne des Art. 1 Wahlvorschläge zu machen, beeinträchtigt. Sinn dieses Art. ist, daß deren Vorschläge zur Wahl gestellt werden, die nach Art. 51 geheim vorzunehmen ist. Die Ablehnung durch »die Wähler« kann nur in sogenannten Wählerversammlungen öffentlich vorgenommen werden, an der nur ein Bruchteil der Wähler teilnehmen kann und die von der SED gelenkt werden<sup>17</sup>. Die Kandidatenvorstellung und das Recht, gegen eine Kandidatur Einspruch einzulegen und damit die Aufstellung eines Kandidaten zu verhindern, gibt praktisch der SED eine zusätzliche Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Kandidatenliste Einfluß zu nehmen.

11 § 33 Abs. 1 Wahlgesetz 1958

12 § 32 Wahlgesetz 1958

13 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 211,212; Unrecht als System, Teil II, Dokumente 9 und 10; Unrecht als System, Teil III, Dokumente 15 bis 20

14 § 24 Wahlgesetz 1954

15 § 37 Wahlgesetz 1957; § 35 Wahlgesetz 1958

16 §§ 37 Abs. 2, 35 Wahlgesetz 1957; §§ 35 Abs. 2, 33 Wahlgesetz 1958

17 Unrecht als System, Teil III, Dokument 19